

Nachtrag
zum
Staatsrecht der Herzogthümer
Sachsen-Coburg und Gotha.

Von
F. Forkel,
Geh. Rath in Coburg.

In dem letzten Tagen des Monats Mai 1884, während des Drucks dieser Abtheilung des Handbuchs wurde in dem Herzogthum *G o t h a* (nicht auch in Coburg) zwischen der Staatsregierung und dem Speciallandtag ein Gesetz vereinbart, nach welchem, abgesehen von den regelmäßigen Versammlungen eines bestehenden Bezirks, für die Zeit der Gültigkeit des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokraten bei Strafvermeidung von allen durch Privatpersonen berufenen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, Seiten der Unterthener mindestens 12 Stunden vor dem Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, die Versammlung nicht später als 2 Stunden nach der in der Anzeige angegebenen Zeit zu beginnen, nicht länger als eine Stunde zu unterbrechen und nicht an einem anderen als an dem angegebenen Ort abzuhalten ist. Die Minderheit des Landtags vertrat die Ansicht, daß die Begründung einer solchen Anzeigepflicht eine Verfassungsänderung in sich schliesse (s. Seite 125) und deshalb die Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags bedürfe, drang jedoch mit dieser Maßnahme nicht durch. Einer polizeilichen Erlaubniß bedürfen politische Versammlungen auch nach dem neuen Gothaischen Gesetze nicht.
